

# TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/8 W227 2191150-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.2021

## Entscheidungsdatum

08.04.2021

## Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §57

FPG §46

FPG §52

FPG §55

VwGVG §29 Abs5

## Spruch

W227 2191150-1/11E

GEKÜRZTE AUFERTIGUNG DES AM 19. MÄRZ 2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde der afghanischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 8. März 2018, Zl. 1081534405/151021670, nach einer mündlichen Verhandlung am 19. März 2021 zu Recht erkannt:

A)

1. Der Beschwerde gegen die Spruchteile I. und II. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und XXXX wird gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG) der Status einer Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wird festgestellt, dass XXXX kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

2. Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Spruchteile III. und IV. des angefochtenen Bescheides wird wegen Zurückziehung der Beschwerde gegen diese Spruchteile eingestellt.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

#### **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 19. März 2021 verkündigten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, weil ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde sowie auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch die beschwerdeführende Partei am 19. März 2021 ausdrücklich verzichtet wurde.

#### **Schlagworte**

asylrechtlich relevante Verfolgung Flüchtlingseigenschaft gekürzte Ausfertigung Teileinstellung Zurückziehung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:W227.2191150.1.00

#### **Im RIS seit**

09.06.2021

#### **Zuletzt aktualisiert am**

09.06.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)